H A U P T S A T Z U N G
der Stadt Bramsche
vom 05.11.2026

Der Rat der Stadt Bramsche hat am 05.11.2026 die folgende Hauptsatzung gem. § 12 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) – beschlossen:

§ 1 Wappen und Dienstsiegel

§ 2 Wertgrenzen für die Ratszuständigkeit

§ 3 Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

§ 4 Übertragung von Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

§ 5 Beamte auf Zeit

§ 6 Bildung von Ortschaften

§ 7 Ortsräte

§ 8 Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen

§ 9 Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

§ 10 Anregungen und Beschwerden

§ 11 Einwohnerversammlungen

§ 12 Bekanntmachungen

§ 13 Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen

§ 14 Inkrafttreten

§ 1
Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der selbstständigen Stadt Bramsche zeigt im blauen Schild eine silberne siebenblättrige Rose.

(2) Die Farben der Stadt Bramsche sind blauweiß.

(3) Die Flagge der Stadt Bramsche führt in zwei waagerechten Streifen die Farben blauweiß und in der Mitte das Stadtwappen.

(4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Stadt Bramsche".

(5) Eine Verwendung des Stadtwappens und des Stadtnamens zu nicht behördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.

§ 2
Wertgrenzen für die Ratszuständigkeit

Soweit § 58 Abs. 1 NKomVG die Festsetzung von Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Rates vorsieht, bedürfen der Beschlussfassung des Rates:

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, wenn deren jährliches Aufkommen den Betrag von voraussichtlich 30.000 Euro netto übersteigt.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, sofern deren Vermögenswert voraussichtlich 200.000 Euro netto übersteigt.

3. Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert einen Betrag von 50.000 Euro netto übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4. Verträge der Stadt Bramsche im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro netto übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 3
Übertragung personalrechtlicher Befugnisse

(1) Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über die Ernennung von Beamten zu beschließen, wird für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 10 oder denen ein Amt dieser Besoldungsgruppe verliehen werden soll auf den Verwaltungsausschuss übertragen, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über die Ernennung von Beamten zu beschließen, wird für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 oder denen ein Amt dieser Besoldungsgruppe verliehen werden soll auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

(3) Die Befugnis des Rates, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin über die Versetzung von Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung zu beschließen, wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 4
Übertragung von Zuständigkeiten
des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppe von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt übertragen:

Beschlussfassung über die Aufstellung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 2 des Baugesetzbuchs.

§ 5
Beamte auf Zeit

(1) Die allgemeine Stellvertreterin oder der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 Abs. 1 NKomVG).

(2) Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 6
Bildung von Ortschaften

(1) Die Gemeindeteile
Achmer, Bramsche, Balkum, Engter, Epe, Evinghausen, Hesepe, Kalkriese, Lappenstuhl, Pente, Schleptrup, Sögeln und Ueffeln bilden jeweils eine Ortschaft.

(2) Die Gebiete der Ortschaften bestimmen sich nach den Grenzen der bis zum 30.06.1972 selbstständigen Gemeinden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist:

Achmer, in den Grenzen der bis 31.12.1970 selbstständigen Gemeinde mit Ausnahme des Siedlungsgebietes östlich der Straße "Auf dem Vogelbaum", der "Hemker Straße " östlich der Einmündung "Auf dem Vogelbaum" und des "Hermann-Löns-Weges",

Bramsche, in den Gemeindegrenzen vom 31.12.1970 zuzüglich des Siedlungsgebietes östlich der Straße "Auf dem Vogelbaum" bis einschließlich „Alter Postweg“, der "Hemker Straße" östlich der Einmündung "Auf dem Vogelbaum" und des "Hermann-Löns-Weges",

Balkum,

Engter, in den Grenzen der bis zum 30.6.1972 selbstständigen Gemeinde mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Lappenstuhl,

Epe,

Evinghausen,

Hesepe,

Kalkriese,

Lappenstuhl, begrenzt
im Norden durch die Ortschaftsgrenze Epe und durch die Gemeindegrenze nach Vörden, im Osten durch die Ortschaftsgrenze Kalkriese, im Süden durch den Mittellandkanal bis zum Düker Engter Bach, Engter Bach bis zum Flurstück 140/7, Flur 4, westlich der Flurstücke 140/7 und 140/6 der Flur 4 bis zum Lutterdamm, Lutterdamm bis zur Bundesautobahn 1, im Westen durch die Bundesautobahn 1,

Pente,

Schleptrup, in den Grenzen der bis zum 30.6.1972 selbständigen Gemeinde mit Ausnahme des Gebietes der Ortschaft Lappenstuhl,

Sögeln,

Ueffeln.

§ 7
Ortsräte

(1) Für die Ortschaften Achmer, Bramsche, Engter, Epe, Hesepe, Kalkriese, Lappenstuhl, Pente, Schleptrup, Sögeln und Ueffeln werden Ortsräte gebildet.

(2) Die Ortsräte setzen sich wie folgt zusammen:

Ortsrat Achmer:	13 Mitglieder
Ortsrat Bramsche:	25 Mitglieder
Ortsrat Engter:	11 Mitglieder
Ortsrat Epe:	11 Mitglieder
Ortsrat Hesepe:	13 Mitglieder
Ortsrat Kalkriese:	9 Mitglieder
Ortsrat Lappenstuhl:	9 Mitglieder
Ortsrat Pente:	9 Mitglieder
Ortsrat Schleptrup:	11 Mitglieder
Ortsrat Sögeln:	9 Mitglieder
Ortsrat Ueffeln:	11 Mitglieder

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 gehören dem jeweiligen Ortsrat mit beratender Stimme diejenigen Ratsmitglieder an, die in der betreffenden Ortschaft wohnen.

(4) Abweichend von § 94 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG wird gem. § 95 Abs. 1 NKomVG folgendes bestimmt:
Das Anhörungsrecht der Ortsräte besteht nicht in Angelegenheiten der Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen privat genutzten städtischen Wohnungen, die nicht im Zusammenhang mit öffentlichen
Einrichtungen stehen.

(5) Nach Maßgabe des städtischen Haushaltes sind den Ortsräten Haushaltsmittel als Budget zuzuweisen.

§ 8
Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterinnen

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Aufgaben nehmen die Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeistrinnen für das Gebiet ihrer Ortschaft folgende Funktionen wahr:

1. Unterrichtung der Stadtverwaltung über ihnen bekannte Schäden an städtischen Gebäuden sowie an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und über Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung,

2. die Vornahme von Ortsbesichtigungen und örtlichen Ermittlungen auf Verlangen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,

3. Beratung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in Angelegenheiten der Ortschaft,

4. die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokales usw.)

§ 9
Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen

(1) Für die Ortschaften Balkum und Evinghausen werden Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen bestellt.

(2) § 8 gilt für die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen entsprechend. Darüber hinaus können die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen Beglaubigungen vornehmen, soweit die Stadt dafür zuständig ist.

(3) Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen haben das Recht an den Beratungen des Rates teilzunehmen, einschließlich eines Rederechtes.

§ 10
Anregungen und Beschwerden

(1) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

(2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu entscheiden hat, kann der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiterleiten. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

(3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt Bramsche gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt Bramsche vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen ist.

(5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bramsche zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(8) Der Verwaltungsausschuss kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 11
Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 S. 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner und nachrichtlich die Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Unterrichtung erfolgt durch

1. einen Hinweis in der Tageszeitung „Bramscher Nachrichten“ und

2. einen Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bramsche
https://www.stadt-bramsche.de.

Der Hinweis muss spätestens am siebenten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen und darf auf o.g. Internetseite frühestens am Tag nach dem Tag der Einwohnerversammlung beendet werden.

(2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er/sie die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Bramsche sowie Erteilungen von Genehmigungen für Flächennutzungspläne werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amtsblaetter und der Angabe des Bereitstellungdatums veröffentlicht.

(2) Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG erfolgen in der Zeitung „Bramscher Nachrichten“. Gleiches gilt für Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

(3) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hasestr. 11, 49565 Bramsche). Ein Hinweis auf den Aushang erscheint in der Zeitung „Bramscher Nachrichten“. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen

Neben den in § 86 Abs. 1 NKomVG gesetzlich geregelten Fällen der repräsentativen Vertretung der Stadt und der Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Vertretung der

Stadt in den Organen und sonstigen Gremien von juristischen Personen und Personenvereinigungen, soweit nicht durch Gesetz oder Organisationsstatut der juristischen Person etwas anderes bestimmt ist oder der Rat ein andere Regelung getroffen hat. Sie oder er kann sich dabei durch den allgemeinen Stellvertreter/die allgemeine Stellvertreterin oder durch andere Bedienstete der Gemeinde vertreten lassen.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 05. November 2026 in Kraft.

§ 4 tritt mit Ablauf der Wahlperiode am 31. Oktober 2031 außer Kraft.

Stadt Bramsche, 05. November 2026

Der Bürgermeister

Rehling